

Leitlinien zum Governance-System

Leitlinien zum Governance-System

1. Einleitung

- 1.1. Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 1094/2010 vom 24. November 2010 (nachstehend „EIOPA-Verordnung“ oder „Verordnung“)¹ gibt die EIOPA an die zuständigen nationalen Behörden gerichtete Leitlinien heraus, die sich auf die Vorgehensweise in der Vorbereitungsphase auf die Anwendung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (nachfolgend „Solvabilität II-Richtlinie“) beziehen².
- 1.2. Diese Leitlinien basieren auf Artikel 40 bis 49, Artikel 93, Artikel 132 und Artikel 246 der Solvabilität II-Richtlinie und zu den Artikeln 258 bis 275 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG („Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission“)³.
- 1.3. Die Anforderungen an das Governance-System sollen ein solides und vorsichtiges Management des Geschäfts von Unternehmen gewährleisten, ohne diese bei der Wahl ihrer eigenen Organisationsstruktur über Gebühr zu beschränken, sofern sie eine hinreichende Trennung der Aufgabenbereiche einrichten.
- 1.4. Das Governance-System umfasst mindestens vier Funktionen, insbesondere gelten die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion, die versicherungsmathematische Funktion und die interne Revisionsfunktion als Schlüsselfunktionen und damit auch als wichtige oder kritische Funktionen. Des Weiteren gelten Personen als Schlüsselfunktionen innehabende Personen, wenn sie für das Unternehmen mit Blick auf seine Geschäftstätigkeit und Organisation besonders wichtige Funktionen wahrnehmen. Diese zusätzlichen Schlüsselfunktionen werden gegebenenfalls vom Unternehmen ermittelt, die Bestimmung, ob diese Funktionen als Schlüsselfunktionen zu gelten haben oder nicht, kann von der Aufsichtsbehörde jedoch hinterfragt werden.
- 1.5. Diese Leitlinien enthalten weitere Angaben zu einer Reihe von Aspekten bezüglich der Vergütungspolitik, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses.
- 1.6. Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit gelten für alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, um sicherzustellen, dass alle Personen, die maßgebliche Funktionen in dem Unternehmen wahrnehmen,

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48-83.

² ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1-155.

³ ABl. L 12 vom 17.01.2015, S. 1.

entsprechend qualifiziert sind. Der Umfang der Anforderungen zielt darauf ab, Lücken zu vermeiden, bei denen für das Unternehmen wichtige Personen nicht berücksichtigt werden, wobei zugleich in Kauf genommen wird, dass erhebliche Überschneidungen zwischen Personen der Geschäftsleitung, von denen angenommen wird, dass sie tatsächlich das Unternehmen leiten, und Inhabern anderer Schlüsselfunktionen auftreten können.

- 1.7. Die Mitteilungspflichten gelten nur für Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten bzw. Inhaber von Schlüsselfunktionen sind, und nicht für Personen, die eine Schlüsselfunktion übernehmen oder wahrnehmen. Beim Outsourcing einer Schlüsselfunktion oder eines Teils einer Funktion, die als wichtig betrachtet wird, gilt als zuständige Person diejenige, die für die Überwachung des Outsourcings im Unternehmen zuständig ist.
- 1.8. Ausgangspunkt der Leitlinien für das Risikomanagement ist es, dass für ein angemessenes Risikomanagementsystem eine wirksame und effiziente Reihe von integrierten Maßnahmen erforderlich ist, die für die Organisation und operative Tätigkeit des Unternehmens geeignet sind. Es gibt kein einheitliches Risikomanagementsystem, das für alle Unternehmen angemessen ist; das System muss an das einzelne Unternehmen angepasst sein.
- 1.9. Obwohl die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung („ORSA“) Teil des Risikomanagementsystems ist, werden die entsprechenden Leitlinien separat dargelegt.
- 1.10. Zwar werden interne Modelle in Zusammenhang mit den Zuständigkeiten der Risikomanagementfunktion insgesamt erwähnt, in den Leitlinien zum Governance-System werden jedoch keine speziellen auf das interne Modell bezogenen Aspekte berücksichtigt.
- 1.11. In Artikel 132 von Solvabilität II wird der „Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht“ eingeführt, der Bestimmungen umfasst, wie Unternehmen ihre Vermögenswerte investieren sollten. Das Fehlen regulatorischer Grenzwerte für Anlagen bedeutet nicht, dass Unternehmen Anlageentscheidungen ohne Berücksichtigung der unternehmerischen Vorsicht und der Interessen der Versicherungsnehmer treffen können. Die Anforderungen von Solvabilität II und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission decken umfassend einige der wichtigsten Aspekte des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht ab, wie Aktiv-Passiv-Management, Anlagen in Derivate, Liquiditätsrisikomanagement und Konzentrationsrisikomanagement. Deshalb zielen diese Leitlinien nicht darauf ab, diese Aspekte weiterzuentwickeln, sondern konzentrieren sich auf die verbleibenden Aspekte des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht.
- 1.12. Hinsichtlich der versicherungsmathematischen Funktion konzentrieren sich diese Leitlinien darauf, welche Aufgaben von der versicherungsmathematischen Funktion zu erfüllen sind, und weniger darauf, wie diese wahrgenommen wird.

Da der Zweck der versicherungsmathematischen Funktion in einer Maßnahme zur Qualitätssicherung im Wege einer fachlichen versicherungsmathematischen Beratung durch einen Experten besteht, ist es von besonderer Bedeutung, eine konkrete fachliche Leitlinie zu diesen Aufgaben, Zuständigkeiten und anderen Aspekten der versicherungsmathematischen Funktion festzulegen.

- 1.13. Derzeit gibt es in manchen Mitgliedstaaten die Institution des „zuständigen/ernannten Versicherungsmathematikers“. Da der „zuständige/ernannte Versicherungsmathematiker“ in Solvabilität II nicht vorgesehen ist, obliegt es den betreffenden Aufsichtsbehörden, darüber zu entscheiden, ob der „zuständige/ernannte Versicherungsmathematiker“ beibehalten wird oder nicht und in welcher Beziehung er zur versicherungsmathematischen Funktion steht. Diese Frage wird im Rahmen der vorliegenden Leitlinien jedoch nicht behandelt.
- 1.14. Die Leitlinien zum Outsourcing beruhen auf dem Grundsatz, dass ein Unternehmen beim Outsourcing einer Funktion oder von Tätigkeiten sicherzustellen hat, dass es in vollem Umfang für die Erfüllung all seiner Pflichten verantwortlich bleibt. Insbesondere muss ein Unternehmen strikte und konsequente Maßstäbe erfüllen, wenn es eine kritische oder wichtige Funktion oder Tätigkeit auslagert. Vor allem muss ein Unternehmen den Inhalt der schriftlichen Vereinbarung mit dem Dienstleister sorgfältig prüfen.
- 1.15. Ein gruppeninternes Outsourcing unterscheidet sich nicht zwangsläufig von einem externen Outsourcing. Möglicherweise ist zwar ein flexiblerer Auswahlprozess möglich, es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass automatisch weniger Sorgfalt und Überwachung als bei einem externen Outsourcing erforderlich sind.
- 1.16. Die Leitlinien sind anzuwenden sowohl auf einzelne Versicherungsunternehmen als auch sinngemäß auf der Ebene der Gruppe. Darüber hinaus sind für Gruppen auch die gruppenspezifischen Leitlinien anzuwenden.
- 1.17. Die Umsetzung der Governance-Anforderungen auf Gruppenebene sollte so verstanden werden, dass ein solides Governance-System vorhanden ist, das auf eine kohärente wirtschaftliche Einheit (ganzheitliche Betrachtungsweise) angewendet wird, die alle zu der Gruppe gehörende Unternehmen umfasst.
- 1.18. Nach Solvabilität II ist es erforderlich, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einer Gruppe über ein Risikomanagementsystem und ein internes Kontrollsystem verfügen sowie diese Anforderung in kohärenter Weise in der Gruppe angewandt wird. Aus dem Blickwinkel des Risikomanagements der Gruppe und der Governance müssen die Gruppe und die Gruppenaufsicht jedoch auch die Risiken berücksichtigen, die von anderen Unternehmen, die Teil derselben Gruppe sind, ausgehen.

- 1.19. Wenn in den Leitlinien auf Unternehmen Bezug genommen wird, die Teil derselben Gruppe sind, beziehen sich diese generell auf Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, aber auch auf alle anderen Unternehmen, die derselben Gruppe angehören.
- 1.20. Bei den Governance-Anforderungen auf Gruppenebene werden die Zuständigkeiten für die Corporate Governance sowohl des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans auf Gruppenebene, d. h. des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans des beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, der Versicherungsholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft, als auch des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans der juristischen Personen, die zur selben Gruppe gehören, berücksichtigt.
- 1.21. Für die Zwecke der vorliegenden Leitlinien wurden die folgenden Begriffsbestimmungen erarbeitet:
- Zu den „Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten“, zählen die Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans unter Berücksichtigung des nationalen Rechts sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung. Zu Letzteren zählen vom Unternehmen beschäftigte Personen, die für die Entscheidungsfindung auf hoher Ebene sowie die Umsetzung der entwickelten Strategien und der vom Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan genehmigten Politik zuständig sind.
 - Zu den „Personen, die andere Schlüsselfunktionen innehaben“ zählen alle Personen, die Aufgaben in Zusammenhang mit einer Schlüsselfunktion wahrnehmen.
 - „Inhaber von Schlüsselfunktionen“ sind die für eine Schlüsselfunktion verantwortlichen Personen im Gegensatz zu Personen, die eine Schlüsselfunktion innehaben, ausführen oder wahrnehmen.
- 1.22. Sofern in diesen Leitlinien nicht definiert, haben die Begriffe die in den in der Einleitung genannten Rechtsakten festgelegte Bedeutung.
- 1.23. Die Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2016.

Abschnitt I: Allgemeine Governance-Anforderungen

Leitlinie 1 - Das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan

- 1.24. Das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des Unternehmens sollte in angemessener Interaktion mit von ihm eingesetzten Ausschüssen sowie mit den Führungskräften und anderen Schlüsselfunktionen innerhalb des Unternehmens stehen und von diesen proaktiv Informationen einfordern und diese Informationen bei Bedarf hinterfragen.
- 1.25. Auf Gruppenebene sollte das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, der Versicherungsholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft mit den Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorganen aller zu der Gruppe gehörenden Unternehmen, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gruppe haben, in angemessener Interaktion stehen sowie proaktiv Informationen zu Angelegenheiten einfordern, die Auswirkungen auf die Gruppe haben können, und die Entscheidungsfindung in diesen Angelegenheiten hinterfragen.

Leitlinie 2 – Aufbau- und Ablauforganisation

- 1.26. Das Unternehmen sollte über eine Aufbau- und Ablauforganisation zur Unterstützung der strategischen Ziele und der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verfügen. Diese Strukturen sollten innerhalb eines angemessenen Zeitraums an Änderungen der strategischen Ziele, der Geschäftstätigkeit oder des Geschäftsumfelds des Unternehmens angepasst werden können.
- 1.27. Auf Gruppenebene sollte das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft bewerten, wie sich Änderungen der Gruppenstruktur auf die nachhaltige finanzielle Situation der betreffenden Unternehmen auswirken, und zeitnah die notwendigen Anpassungen vornimmt.
- 1.28. Das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft sollte eine angemessene Kenntnis von der internen Organisation der Gruppe, den Geschäftsmodellen der verschiedenen Unternehmen sowie den Verbindungen und Beziehungen zwischen ihnen und den aus der Gruppenstruktur resultierenden Risiken haben, um angemessene Massnahmen zu ergreifen.

Leitlinie 3 – Wesentliche Entscheidungen

- 1.29. Das Unternehmen sollte sicherstellen, dass an jeder wesentlichen Entscheidung des Unternehmens mindestens zwei Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, beteiligt sind, bevor die betreffende Entscheidung umgesetzt wird.

Leitlinie 4 - Dokumentation der auf der Ebene des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans getroffenen Entscheidungen

1.30. Das Unternehmen sollte die auf der Ebene des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans getroffenen Entscheidungen sowie die Art und Weise, wie Informationen aus dem Risikomanagementsystem berücksichtigt werden, in angemessener Weise dokumentieren.

Leitlinie 5 – Zuweisung und Abgrenzung von Aufgaben und Zuständigkeiten

1.31. Das Unternehmen sollte sicherstellen, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten in Einklang mit der Politik des Unternehmens zugewiesen, abgegrenzt und koordiniert sowie in den Beschreibungen der Aufgaben und Zuständigkeiten wiedergegeben werden. Das Unternehmen sollte sicherstellen, dass alle wichtigen Pflichten berücksichtigt und unnötige Überschneidungen vermieden werden. Eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Personal sollte gefördert werden.

Leitlinie 6 - Interne Überprüfung des Governance-Systems

1.32. Das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des Unternehmens sollte den Umfang und die Häufigkeit der internen Überprüfungen des Governance-Systems festlegen, wobei die Wesensart, der Umfang und die Komplexität der Geschäftstätigkeit auf der Ebene des einzelnen Unternehmens und auf Gruppenebene sowie die Struktur der Gruppe zu berücksichtigen sind.

1.33. Das Unternehmen sollte sicherstellen, dass Umfang, Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Überprüfung ordnungsgemäß dokumentiert und an das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des Unternehmens berichtet werden. Geeignete Rückkopplungsschleifen sind erforderlich, um die Durchführung und Dokumentation von Folgemaßnahmen sicherzustellen.

Leitlinie 7 – Leitlinien

1.34. Das Unternehmen sollte alle als Bestandteil des Governance-Systems erforderlichen Leitlinien miteinander und mit seiner Geschäftsstrategie abstimmen. Jede Leitlinie sollte zumindest Folgendes eindeutig darlegen:

- a) die mit den betreffenden Leitlinien verfolgten Ziele;
- b) die auszuführenden Aufgaben und die dafür zuständige Person oder Funktion;
- c) die anzuwendenden Prozesse und Berichtsverfahren; und
- d) die Verpflichtung der relevanten organisatorischen Einheiten zur Unterrichtung der Risikomanagementfunktion, der internen Revision, der Compliance-Funktion und der versicherungsmathematischen Funktion über für die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten relevante Sachverhalte.

1.35. In den Leitlinien, die die Schlüsselfunktionen abdecken, sollte das Unternehmen auch die Stellung dieser Funktionen innerhalb des Unternehmens sowie ihre Rechte und Befugnisse behandeln.

1.36. Das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft sollte sicherstellen, dass die Politik kohärent innerhalb der Gruppe umgesetzt

wird. Darüber hinaus stellt es sicher, dass die Politik der zur Gruppe gehörenden Unternehmen kohärent mit der Politik der Gruppe ist.

Leitlinie 8 - Notfallpläne

1.37. Das Unternehmen sollte für Bereiche, in denen es sich für gefährdet erachtet, diejenigen Risiken ermitteln, die durch Notfallpläne abgedeckt werden sollen, und diese Notfallpläne regelmäßig überprüfen, aktualisieren und erproben.

Abschnitt II: Vergütung

Leitlinie 9 – Geltungsbereich der Vergütungsleitlinie

1.38. In seiner Vergütungsleitlinie sollte das Unternehmen mindestens Folgendes sicherstellen:

- a) Die gewährten Vergütungen gefährden nicht die Fähigkeit des Unternehmens, eine angemessene Kapitalausstattung aufrechtzuerhalten;
- b) die Vergütungsregelungen mit Dienstleistern ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die angesichts der Risikomanagementstrategie des Unternehmens übermäßig sind.

1.39. Das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft sollte eine Vergütungspolitik für die gesamte Gruppe annehmen und umsetzen. Dabei sollte der Komplexität und den Strukturen der Gruppe Rechnung getragen werden, um eine kohärente Politik für die Gruppe insgesamt festzulegen, zu entwickeln und umzusetzen, die mit den Risikomanagementstrategien der Gruppe in Einklang steht. Die Politik sollte auf alle relevanten Personen auf Gruppenebene und Ebene der einzelnen Unternehmen angewandt werden.

1.40. Das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft sollte sicherstellen, dass

- a) eine globale Kohärenz der Vergütungsleitlinien der Gruppe gewährleistet ist, indem sichergestellt wird, dass sie den rechtlichen Anforderungen an Unternehmen, die zur Gruppe gehören, entsprechen, und ihre korrekte Anwendung überprüft wird;
- b) alle Unternehmen, die zur Gruppe gehören, den Vergütungsanforderungen entsprechen;
- c) ein Management wesentlicher Risiken auf Gruppenebene, die mit Vergütungsfragen von Unternehmen der Gruppe in Zusammenhang stehen, besteht.

Leitlinie 10 – Vergütungsausschuss

1.41. Das Unternehmen sollte sicherstellen, dass der Vergütungsausschuss so zusammengesetzt ist, dass er die Vergütungsleitlinie und ihre Überwachung sachkundig und unabhängig bewerten kann. Wenn kein Vergütungsausschuss eingerichtet wird, sollte das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan

die Aufgaben, mit denen andernfalls der Vergütungsausschuss betraut würde, in einer Weise übernehmen, in der Interessenkonflikte vermieden werden.

Abschnitt III: Fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Leitlinie 11 – Anforderungen an die fachliche Qualifikation

- 1.42. Das Unternehmen sollte sicherstellen, dass Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben fachlich qualifiziert sind und den jeweiligen, den einzelnen Personen zugewiesenen Aufgaben Rechnung tragen, damit eine angemessene Vielfalt der Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägigen Erfahrungen sichergestellt ist und das Unternehmen in professioneller Weise geleitet und überwacht wird.
- 1.43. Das Unternehmen sollte dafür Sorge tragen, dass die Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans in ihrer Gesamtheit über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse in zumindest folgenden Bereichen verfügen:
- a) Versicherungs- und Finanzmärkte;
 - b) Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell;
 - c) Governance-System;
 - d) Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse; und
 - e) regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen.

Leitlinie 12 - Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit

- 1.44. Bei der Bewertung der persönlichen Zuverlässigkeit einer Person sollte das Unternehmen berücksichtigen, dass die Dauer der Vorwerfbarkeit der strafbaren Handlung oder des sonstigen Verstoßes im Einklang mit nationalem Recht beurteilt wird.

Leitlinie 13 - Leitlinien und Verfahren in Bezug auf fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

- 1.45. Das Unternehmen sollte über Leitlinien für die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit verfügen, die zumindest Folgendes umfassen:
- a) eine Beschreibung des Verfahrens für die Ermittlung der Positionen, für die eine Mitteilung erforderlich ist, und für die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde;
 - b) eine Beschreibung des Verfahrens für die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, sowohl im Zuge der Auswahl für die betreffende Position als auch fortlaufend;
 - c) eine Beschreibung der Situationen, die Anlass zu einer Neubeurteilung der Erfüllung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit geben; und

- d) eine Beschreibung des Verfahrens für die Beurteilung der Fähigkeiten, Kenntnisse, Fachkunde und persönlichen Zuverlässigkeit anderer, nicht den Vorgaben von Artikel 42 von Solvabilität II unterliegender Mitarbeiter, anhand interner Standards, sowohl im Zuge der Auswahl für die betreffende Position als auch fortlaufend.

Leitlinie 14 - Outsourcing von Schlüsselfunktionen

- 1.46. Das Unternehmen sollte die Verfahren an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit auf die durch den Dienstleister oder Subdienstleister für die Ausführung ausgelagerter Schlüsselfunktionen beschäftigten Personen anwenden.
- 1.47. Das Unternehmen sollte eine fachlich qualifizierte und persönlich zuverlässige Person innerhalb des Unternehmens benennen, die die Gesamtverantwortung für die ausgelagerte Schlüsselfunktion trägt und über hinreichende Kenntnisse und Erfahrung in Bezug auf die ausgelagerte Schlüsselfunktion verfügt, um die Leistung und die Ergebnisse des Dienstleisters beurteilen und hinterfragen zu können. Diese benannte Person ist als zuständige Person für die Schlüsselfunktion nach Artikel 42 Absatz 2 von Solvabilität II zu betrachten, die der Aufsichtsbehörde mitzuteilen ist.

Leitlinie 15 – Mitteilung

- 1.48. Die Aufsichtsbehörde sollte als Mindestanforderung von dem Unternehmen die im Technischen Anhang⁴ enthaltenen Informationen durch Übermittlung im Wege einer Mitteilung verlangen.

Leitlinie 16 – Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit durch die Aufsichtsbehörde

- 1.49. Die Aufsichtsbehörde sollte die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit von Personen, die den Mitteilungspflichten unterliegen, bewerten und dem betreffenden Unternehmen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens nach Eingang der vollständigen Mitteilung eine Rückmeldung übermitteln.

Abschnitt IV: Risikomanagement

Leitlinie 17 - Rolle des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans im Risikomanagementsystem

- 1.50. Letztendlich das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des Unternehmens sollte für die Gewährleistung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems verantwortlich sein, indem es den Risikoappetit des Unternehmens und die allgemeinen Risikotoleranzschwellen festlegt und die wichtigsten Risikomanagementstrategien und -leitlinien beschließt.
- 1.51. Das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft sollte für die Wirksamkeit des gruppenweiten Risikomanagementsystems

⁴ Der Technische Anhang ist auf der Website der EIOPA unter Publications/EIOPA_Guidelines abrufbar.

verantwortlich sein. Dieses Risikomanagementsystem sollte zumindest Folgendes umfassen:

- a) die strategischen Entscheidungen und Leitlinien in Bezug auf das Risikomanagement auf Gruppenebene;
- b) die Festlegung des Risikoappetits und der allgemeinen Risikotoleranzschwellen der Gruppe; und
- c) die Erkennung, die Messung, das Management, die Überwachung und die Berichterstattung von Risiken auf Gruppenebene.

1.52. Das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft sollte dafür Sorge tragen, dass diese strategischen Entscheidungen und Leitlinien mit der Gruppenstruktur, der Gruppengröße und den Besonderheiten der Unternehmen, die Teil der Gruppe sind, vereinbar sind.

Leitlinie 18 - Risikomanagementleitlinien

1.53. Das Unternehmen sollte Risikomanagementleitlinien aufstellen, die zumindest:

- a) die Risikokategorien definieren und die Methoden zur Messung der Risiken festlegen;
- b) darlegen, wie das Unternehmen die einzelnen relevanten Risikokategorien und -bereiche managt, und wie Risiken gegebenenfalls aggregiert werden;
- c) den Zusammenhang mit der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs im Einklang mit der Festlegung in der Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung („ORSA“), mit den gesetzlichen Kapitalanforderungen und den Risikotoleranzschwellen des Unternehmens beschreiben;
- d) in allen relevanten Risikokategorien in Übereinstimmung mit dem Risikoappetit des Unternehmens Risikotoleranzschwellen definieren; und
- e) die Häufigkeit und den Inhalt regelmäßiger Stresstests beschreiben und die Situationen, die ad hoc Stresstests erfordern.

Leitlinie 19 – Aufgaben der Risikomanagementfunktion

1.54. Das Unternehmen sollte der Risikomanagementfunktion vorschreiben, dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan über als potenziell erheblich eingestufte Risiken zu berichten. Die Risikomanagementfunktion sollte auch über andere spezifische Risikobereiche, sowohl auf eigene Initiative als auch auf Ersuchen des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans, berichten.

Leitlinie 20 - Risikomanagementleitlinien für das Risiko im Zusammenhang mit Risikoübernahme und Rückstellungsbildung

1.55. Das Unternehmen sollte in seinen Risikomanagementleitlinien in Bezug auf das Risiko im Zusammenhang mit Risikoübernahme und Rückstellungsbildung zumindest folgende Punkte erfassen:

- a) die Arten und Eigenschaften des Versicherungsgeschäfts, beispielsweise die Art von Versicherungsrisiko, die das Unternehmen zu übernehmen bereit ist;
- b) wie die Hinlänglichkeit der Prämieinnahmen für die Deckung der erwarteten Schäden und Ausgaben gewährleistet werden soll;
- c) die Ermittlung der aus den Versicherungsverpflichtungen des Unternehmens resultierenden Risiken, einschließlich eingebetteter Optionen und garantierter Rückkaufswerte in seinen Produkten;
- d) wie das Unternehmen im Verfahren der Entwicklung eines neuen Versicherungsprodukts und der Prämienkalkulation Grenzen bei den Kapitalanlagemöglichkeiten berücksichtigt; und
- e) wie das Unternehmen im Verfahren der Entwicklung eines neuen Versicherungsprodukts und bei der Prämienkalkulation Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken berücksichtigt.

Leitlinie 21 – Risikomanagementleitlinien für das operationelle Risiko

1.56. Das Unternehmen sollte in seinen Risikomanagementleitlinien in Bezug auf das operationelle Risiko zumindest folgende Punkte erfassen:

- a) Ermittlung der operationellen Risiken, denen es ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, und die Einschätzung der Möglichkeiten zu deren Minderung;
- b) Tätigkeiten und interne Prozesse, um operationelle Risiken zu managen, einschließlich des IT-Systems zu deren Unterstützung; und
- c) Risikotoleranzschwellen in Bezug auf die Hauptbereiche operationeller Risiken des Unternehmens.

1.57. Das Unternehmen sollte über Prozesse für die Ermittlung, Analyse und Meldung von operationellen Risikoereignissen verfügen. Zu diesem Zweck sollte das Unternehmen einen Prozess für die Erhebung und Überwachung operationeller Risikoereignisse einrichten.

1.58. Das Unternehmen sollte für die Zwecke des operationellen Risikomanagements eine angemessene Reihe von Szenarien für operationelle Risiken entwickeln und analysieren, die zumindest auf den folgenden Konzepten basieren:

- a) Versagen eines wesentlichen Prozesses, Mitarbeiters oder Systems; und
- b) Eintreten externer Ereignisse.

Leitlinie 22 – Risikomanagementleitlinie für Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken

1.59. Das Unternehmen sollte in seinen Risikomanagementleitlinien in Bezug auf Risikominderungstechniken zumindest folgende Punkte erfassen:

- a) Ermittlung des den definierten Risikogrenzen des Unternehmens entsprechenden Grades des Risikotransfers und der Art der Rückversicherung, die unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Unternehmens am besten geeignet ist;
- b) Grundsätze für die Auswahl solcher Risikominderungspartner und die Verfahrensweise bei der Beurteilung und Überwachung der Kreditwürdigkeit von Rückversicherungspartnern;
- c) Verfahren für die Beurteilung des effektiven Risikotransfers und die Berücksichtigung des Basisrisikos; und
- d) Liquiditätsmanagement zur Überbrückung eventueller zeitlicher Diskrepanzen zwischen Schadenszahlungen und Forderungen gegenüber Rückversicherern.

Leitlinie 23 – Strategie- und Reputationsrisiken

1.60. Das Unternehmen sollte die folgenden Situationen steuern, überwachen und melden:

- a) Exponierung gegenüber aktuellen oder potenziellen Reputations- und Strategierisiken und die Wechselbeziehung zwischen diesen Risiken und anderen wesentlichen Risiken;
- b) Schlüsselfragen mit Einfluss auf die Reputation unter Berücksichtigung der Erwartungen von interessierten Kreisen und der Sensitivität des Marktes.

Leitlinie 24 – Leitlinie für das Aktiv-Passiv-Management

1.61. Das Unternehmen sollte in seinen Risikomanagementleitlinien in Bezug auf das Aktiv-Passiv-Management zumindest folgende Punkte erfassen:

- a) eine Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung unterschiedlicher Arten von Inkongruenzen zwischen Aktiva und Passiva, zumindest in Bezug auf Laufzeiten und Währung;
- b) eine Beschreibung der anzuwendenden Minderungstechniken und der erwarteten Wirkung relevanter Risikominderungstechniken auf das Aktiv-Passiv-Management;
- c) eine Beschreibung der bewusst zugelassenen Inkongruenzen; und
- d) eine Beschreibung der durchzuführenden Stresstests und Szenariotests und der ihnen zugrunde liegenden Methodik und Häufigkeit.

Leitlinie 25 - Risikomanagementleitlinie für das Anlagerisiko

1.62. Das Unternehmen sollte in seinen Risikomanagementleitlinien in Bezug auf Anlagen zumindest folgende Punkte erfassen:

- a) den vom Unternehmen angestrebten Grad an Sicherheit, Qualität, Liquidität, Rentabilität und Verfügbarkeit in Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio und wie dieser erreicht werden soll;
- b) seine quantitativen Grenzen für Anlagen und Exposures, einschließlich außerbilanzieller Exposures, die festgelegt werden sollen, um dem Unternehmen dabei zu helfen, sicherzustellen, dass es seinen gewünschten Grad an Sicherheit, Qualität, Liquidität, Rentabilität und Verfügbarkeit des Portfolios erreicht;
- c) den vom Unternehmen angestrebten Grad an Verfügbarkeit in Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio und wie dieser erreicht werden soll;
- d) die Berücksichtigung des Finanzmarktumfelds;
- e) die Bedingungen, unter denen das Unternehmen Vermögenswerte besichern oder verpfänden kann;
- f) den Zusammenhang zwischen dem Marktrisiko und anderen Risiken in ungünstigen Szenarien;
- g) das Verfahren für die angemessene Bewertung und Überprüfung der Kapitalanlagen;
- h) die Verfahren für die Überwachung der Performance der Anlagen und die gegebenenfalls erforderliche Überarbeitung der Leitlinien; und
- i) wie Vermögenswerte im besten Interesse von Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten auszuwählen sind.

Leitlinie 26 - Risikomanagementleitlinie für das Liquiditätsrisiko

1.63. Das Unternehmen sollte in seinen Risikomanagementleitlinien in Bezug auf das Liquiditätsrisiko zumindest folgende Punkte erfassen:

- a) das Verfahren für die Ermittlung des Ungleichgewichts zwischen den ein- und ausgehenden Zahlungsströmen bei Aktiva und Passiva, einschließlich erwarteter Cashflows in den Bereichen Direktversicherung und Rückversicherung, beispielsweise Forderungen, Storni oder Rückkäufe;
- b) Berücksichtigung des kurz- und mittelfristigen Gesamtliquiditätsbedarfs, einschließlich einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Vermeidung eines Liquiditätsengpasses;
- c) Berücksichtigung des Liquiditätsniveaus und der Überwachung der liquiden Mittel, einschließlich einer Quantifizierung potenzieller Kosten oder finanzieller Verluste infolge einer erzwungenen Verwertung;
- d) Ermittlung und Kosten alternativer Finanzierungsinstrumente; und

- e) Berücksichtigung der Auswirkungen des erwarteten Neugeschäfts auf die Liquiditätssituation.

Abschnitt V: Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht und das Governance-System

Leitlinie 27 - Management des Anlagerisikos

- 1.64. Das Unternehmen sollte sich nicht ausschließlich auf die von Dritten, wie Finanzinstituten, Vermögensverwaltern und Ratingagenturen bereitgestellten Informationen stützen. Insbesondere sollte das Unternehmen eine Reihe eigener wichtiger Risikoindikatoren entwickeln, die auf seine Risikomanagementleitlinien und seine Geschäftsstrategie abgestimmt sind.
- 1.65. Bei seinen Anlageentscheidungen sollte das Unternehmen den mit den Anlagen verbundenen Risiken Rechnung tragen, ohne sich darauf zu verlassen, dass das Risiko durch die Kapitalanforderungen hinreichend gedeckt wird.

Leitlinie 28 – Bewertung nicht alltäglicher Anlagetätigkeiten

- 1.66. Das Unternehmen sollte vor der Durchführung einer nicht alltäglichen Anlage oder Anlagetätigkeit eine Bewertung zumindest folgender Aspekte vornehmen:
- a) seiner Fähigkeit, die Anlage oder Anlagetätigkeit durchzuführen und zu managen;
 - b) der mit der Anlage oder Anlagetätigkeit verbundenen spezifischen Risiken und der Auswirkungen der Anlage oder Anlagetätigkeit auf das Risikoprofil des Unternehmens;
 - c) der Vereinbarkeit der Anlage oder Anlagetätigkeit mit den Interessen der Anspruchsberechtigten und Versicherungsnehmer, mit den durch das Unternehmen festgelegten Haftungsbeschränkungen sowie mit einem effizienten Portfoliomanagement; und
 - d) der Auswirkungen dieser Anlage oder Anlagetätigkeit auf die Qualität, Sicherheit, Liquidität, Rentabilität und Verfügbarkeit des gesamten Portfolios.
- 1.67. Das Unternehmen sollte über Verfahren verfügen, nach denen es erforderlich ist, dass in Fällen, in denen die Anlage oder Anlagetätigkeit ein erhebliches Risiko oder eine erhebliche Veränderung des Risikoprofils nach sich zieht, die Risikomanagementfunktion des Unternehmens ein solches Risiko beziehungsweise eine solche Änderung des Risikoprofils dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des Unternehmens mitteilt.

Leitlinie 29 – Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Anlageportfolios

- 1.68. Das Unternehmen sollte regelmäßig die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios insgesamt überprüfen, wobei mindestens folgende Aspekte zu berücksichtigen sind:
- a) etwaige Haftungsbeschränkungen, einschließlich Garantien von Versicherungsnehmern, sowie eine offengelegte Politik zur künftigen Gewinnbeteiligung und gegebenenfalls begründeten Erwartungen von Versicherungsnehmern;

- b) Umfang und Art der Risiken, die ein Unternehmen zu übernehmen bereit ist;
- c) Umfang der Diversifikation des Portfolios insgesamt;
- d) Merkmale der Vermögenswerte, einschließlich
 - (i) Bonitätseinstufung der Gegenparteien;
 - (ii) Liquidität;
 - (iii) Zugriffsmöglichkeit auf das Sachanlagevermögen;
 - (iv) Nachhaltigkeit;
 - (v) Bestehen und Qualität einer Sicherheit oder anderer Vermögenswerte zur Besicherung der Vermögenswerte;
 - (vi) Hebelwirkung oder Belastungen;
 - (vii) Tranchen.
- e) Ereignisse, die möglicherweise die Merkmale der Anlagen verändern könnten, einschließlich etwaiger Garantien, oder den Wert der Vermögenswerte beeinflussen könnten;
- f) Fragen in Bezug auf die Belegenheit und Verfügbarkeit der Vermögenswerte, einschließlich:
 - (i) Nichtübertragbarkeit;
 - (ii) rechtliche Fragen in anderen Ländern;
 - (iii) Währungsmaßnahmen;
 - (iv) Risiken bezüglich des Verwahrers;
 - (v) Übersicherung und Ausleihungen.

Leitlinie 30 – Rentabilität

1.69. Das Unternehmen sollte Renditeziele festlegen, die es aus seinen Anlagen erzielen möchte, wobei die Notwendigkeit, eine nachhaltige Rendite aus dem Anlagenportfolio zu erzielen, um die begründeten Erwartungen von Versicherungsnehmern zu erfüllen, zu berücksichtigen ist.

Leitlinie 31 – Interessenkonflikte

1.70. Das Unternehmen sollte in seiner Anlagepolitik beschreiben, wie es etwaige in Zusammenhang mit Anlagen entstehende Interessenkonflikte ermittelt und regelt, unabhängig davon, ob diese im Unternehmen oder in dem Unternehmen, das das Anlagenportfolio verwaltet, entstehen. Zudem sollte es die zur Regelung dieser Konflikte eingeleiteten Maßnahmen dokumentieren.

Leitlinie 32 - Fondsgebundene und indexgebundene Verträge

1.71. Das Unternehmen sollte sicherstellen, dass die Anlagen fondsgebundener und indexgebundener Verträge des Unternehmens im besten Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten sowie unter Berücksichtigung etwaiger offengelegter strategischer Ziele ausgewählt werden.

1.72. Das Unternehmen sollte beim Betrieb der fondsgebundenen Lebensversicherung die mit fondsgebundenen Verträgen verbundenen Beschränkungen, insbesondere Liquiditätsbeschränkungen und jegliche Beschränkungen von vertraglicher oder legaler Übertragung, berücksichtigen und managen.

Leitlinie 33 - Nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Vermögenswerte

1.73. Das Unternehmen sollte in Bezug auf nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Vermögenswerte oder in Bezug auf schwierig zu bewertende, komplexe Produkte geeignete Verfahren implementieren, managen, überwachen und steuern.

1.74. Das Unternehmen sollte zum Handel zugelassene, aber nicht gehandelte oder nicht regelmäßig gehandelte Vermögenswerte gleichartig behandeln wie nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Vermögenswerte.

Leitlinie 34 - Derivate

1.75. Das Unternehmen sollte im Falle der Verwendung von Derivaten im Einklang mit seinen Risikomanagementleitlinien für Anlagen stehende Verfahren anwenden, um die Performance dieser Derivate zu überwachen.

1.76. Das Unternehmen sollte nachweisen, wie die Qualität, Sicherheit, Liquidität oder Rentabilität des Portfolios verbessert werden, ohne dass eines dieser Merkmale erheblich beeinträchtigt wird, wenn zur Förderung eines effizienten Portfoliomanagements Derivate eingesetzt werden.

1.77. Das Unternehmen sollte die Entscheidungsgründe dokumentieren und den durch den Einsatz der Derivate erlangten effektiven Risikotransfer belegen, wenn Derivate als Beitrag zu einer Verringerung von Risiken oder als Risikominderungstechnik zum Einsatz kommen.

Leitlinie 35 - Verbriefte Instrumente

1.78. Das Unternehmen sollte im Falle von Anlagen in verbrieft Instrumente dafür Sorge tragen, dass seine Interessen und die Interessen des Originators oder Sponsors in Bezug auf die verbrieften Vermögenswerte wohl verstanden und gleichlaufend sind.

Abschnitt VI: Eigenmittelanforderungen und Governance-System

Leitlinie 31 – Leitlinien für das Kapitalmanagement

1.79. Das Unternehmen sollte Kapitalmanagementleitlinien aufstellen, die eine Beschreibung folgender Verfahren umfassen:

- a) Sicherstellung, dass Eigenmittelbestandteile sowohl bei der Emission als auch später nach den in den Artikeln 71, 73, 75 und 77 der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission dargelegten Merkmalen eingestuft werden;

- b) Überwachung der Emission von Eigenmittelbestandteilen für jede Klasse („Tier“) nach dem mittelfristigen Kapitalmanagementplan und Sicherstellung vor der Emission von Eigenmittelbestandteilen, dass diese die Kriterien für die geeignete Klasse („Tier“) kontinuierlich erfüllen können;
- c) Überwachung, dass die Eigenmittelbestandteile nicht durch das Bestehen von Vereinbarungen oder verbundenen Geschäften oder als Folge einer Gruppenstruktur, durch die die Wirksamkeit als Kapital unterlaufen wird, belastet sind;
- d) Sicherstellung, dass die erforderlichen oder zulässigen Maßnahmen nach den für einen Eigenmittelbestandteil geltenden vertraglichen, gesetzlichen oder rechtlichen Bestimmungen fristgerecht eingeleitet und abgeschlossen werden;
- e) Sicherstellung, dass ergänzende Eigenmittelbestandteile gegebenenfalls fristgerecht eingefordert werden können und werden;
- f) Ermittlung und Dokumentation von Vereinbarungen, Rechtsvorschriften oder Produkten, die zur Bildung von Sonderverbänden führen, sowie Sicherstellung, dass bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung und Eigenmittel geeignete Berechnungen und Anpassungen vorgenommen werden;
- g) Sicherstellung, dass die Vertragsbedingungen für Eigenmittelbestandteile in Bezug auf die Kriterien für die Einstufung nach Klassen („Tiers“) klar und unmissverständlich sind;
- h) Sicherstellung, dass bei der Kapitalausstattung und der Bewertung vorhersehbarer Dividenden jegliche Leitlinien und Erklärungen hinsichtlich Dividenden auf Stammaktien vollständig berücksichtigt werden;
- i) Ermittlung und Dokumentation der Fälle, in denen Ausschüttungen auf „Tier 1“-Eigenmittelbestandteile nach Ermessen annulliert werden können;
- j) Ermittlung, Dokumentation und Durchsetzung der Fälle, in denen Ausschüttungen auf Eigenmittelbestandteile gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe l und Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe g der Delegierten Verordnung 2015/35 der Kommission aufgeschoben oder annulliert werden müssen;
- k) Ermittlung des Umfangs, in dem sich das Unternehmen auf Eigenmittelbestandteile stützt, die Übergangsmaßnahmen unterliegen;
- l) Sicherstellung, dass die Art und Weise, in der im Rahmen von Übergangsmaßnahmen in die Eigenmittel aufgenommene Bestandteile in Zeiten von Stress wirken, und insbesondere die Art und Weise, in der die Bestandteile Verluste ausgleichen, bewertet und gegebenenfalls in der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung berücksichtigt werden;

Leitlinie 37 – Mittelfristiger Kapitalmanagementplan

- 1.80. Das Unternehmen sollte einen mittelfristigen Kapitalmanagementplan aufstellen, der durch das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des Unternehmens zu überwachen ist und zumindest Überlegungen zu folgenden Aspekten beinhaltet:
- a) etwaigen geplanten Kapitalemissionen;
 - b) der Fälligkeit der Eigenmittelbestandteile, unter Einbeziehung sowohl der vertraglich vereinbarten Fälligkeit als auch einer allfälligen vorzeitigen Rückzahlungs- oder Tilgungsmöglichkeit, in Bezug auf die Eigenmittelbestandteile des Unternehmens;
 - c) die Ergebnisse der in der unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gemachten Projektionen;
 - d) wie sich eine Emission, Tilgung, Rückzahlung von oder anderweitige Veränderung der Bewertung von Eigenmittelbestandteilen auf die Anwendung von Höchstgrenzen in den in Klassen („Tiers“) auswirkt;
 - e) der Anwendung der Ausschüttungsstrategie und wie es sich auf die Eigenmittelbestandteile auswirkt; und
 - f) die Auswirkungen aufgrund des Endes der Uebergangsperiode.

Abschnitt VII: Interne Kontrollen

Leitlinie 38 – Internes Kontrollumfeld

- 1.81. Das Unternehmen sollte die Bedeutung der Durchführung angemessener interner Kontrollen fördern, indem es dafür Sorge trägt, dass sich alle Mitarbeiter ihrer Rolle im internen Kontrollsystem bewusst sind. Die Kontrolltätigkeiten sollten den aus den zu kontrollierenden Tätigkeiten und Prozessen resultierenden Risiken angemessen sein.
- 1.82. Das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft sollte sicherstellen, dass das zuständige Unternehmen für eine einheitliche gruppenweite Umsetzung der internen Kontrollsysteme Sorge trägt.

Leitlinie 39 – Überwachung und Berichterstattung

- 1.83. Das Unternehmen sollte einwandfrei feststellen, dass die Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismen innerhalb des internen Kontrollsystems das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan mit den für die Entscheidungsprozesse relevanten Informationen versorgen.

Abschnitt VIII: Interne Revision

Leitlinie 40 – Unabhängigkeit der Funktion der internen Revision

- 1.84. Das Unternehmen sollte sicherstellen, dass die Funktion der internen Revision keine operativen Funktionen ausübt und vor ungebührlicher Einflussnahme durch andere Funktionen, einschließlich Schlüsselfunktionen, geschützt ist.

1.85. Das Unternehmen sollte dafür Sorge tragen, dass die interne Revision bei der Prüfungsdurchführung, der Wertung der Prüfungsergebnisse und der Berichterstattung über diese Ergebnisse keinen Einflüssen des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans unterliegt, die ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen können.

Leitlinie 41 – Interessenkonflikte innerhalb der Funktion der internen Revision

1.86. Das Unternehmen sollte angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Risiko von Interessenkonflikten zu verringern.

1.87. Das Unternehmen sollte deshalb sicherstellen, dass intern beschäftigte Prüfer keine Tätigkeiten oder Funktionen prüfen, die sie zuvor in dem von der Prüfung abgedeckten Zeitrahmen ausgeübt haben.

Leitlinie 42 - Leitlinien für die interne Revision

1.88. Das Unternehmen sollte über Leitlinien für die interne Revision verfügen, die zumindest die folgenden Bereiche abdecken:

- a) die allgemeinen Bedingungen, unter denen die interne Revision in Anspruch genommen werden kann, um eine Stellungnahme abzugeben, Unterstützung zu gewähren oder andere Sonderaufgaben zu übernehmen;
- b) gegebenenfalls interne Verfahrensvorschriften, welche die für die interne Revision zuständige Person vor einer Unterrichtung der Aufsichtsbehörde zu befolgen hat; und
- c) wo angemessen, die Kriterien für die Personalrotation.

1.89. Das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft sollte dafür Sorge tragen, dass die internen Leitlinien auf Gruppenebene beschreiben, wie die für die interne Revision zuständige Person:

- a) die internen Revisionstätigkeiten über die gesamte Gruppe hinweg koordiniert; und
- b) die Erfüllung der Anforderungen an die interne Revision auf Gruppenebene sicherstellt.

Leitlinie 43 - Plan für die interne Revision

1.90. Das Unternehmen sollte sicherstellen, dass der Plan für die interne Revision:

- a) auf einer methodischen Risikoanalyse beruht, bei der alle Tätigkeiten und das vollständige Governance-System sowie die erwarteten Entwicklungen von Tätigkeiten und Innovationen berücksichtigt werden, und
- b) alle wesentlichen Tätigkeiten umfasst, die innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu prüfen sind.

Leitlinie 44 – Dokumentation der internen Revision

1.91. Das Unternehmen sollte Aufzeichnungen über seine Arbeit führen, um eine Bewertung der Wirksamkeit der Arbeit der Funktion der internen Revision zu

ermöglichen und die Prüfungen in einer Weise dokumentieren, die eine Rückverfolgung der vorgenommenen Prüfungen und der ermittelten Feststellungen erlauben.

Leitlinie 45 – Aufgaben der Funktion der internen Revision

1.92. Das Unternehmen sollte von der Funktion der internen Revision verlangen, dass diese in den Bericht an das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan Angaben zu dem für die Abstellung der Unzulänglichkeiten vorzusehenden Zeitraum sowie zu den Ergebnissen früherer Prüfungsempfehlungen aufnimmt.

Abschnitt IX: Versicherungsmathematische Funktion

Leitlinie 46 - Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktion

1.93. Das Unternehmen sollte geeignete Maßnahmen zum Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten ergreifen, wenn das Unternehmen beschließt, die Aufgaben und Tätigkeiten der versicherungsmathematischen Funktion um zusätzliche Aufgaben oder Tätigkeiten zu erweitern.

1.94. Das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft sollte vorschreiben, dass die versicherungsmathematische Funktion eine Stellungnahme zu den Rückversicherungsleitlinien und dem Rückversicherungsprogramm für die gesamte Gruppe abgibt.

Leitlinie 47 - Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen

1.95. Das Unternehmen sollte die versicherungsmathematische Funktion verpflichten, eventuelle Unvereinbarkeiten mit den Anforderungen im Einklang mit Artikel 76 bis Artikel 83 der Solvabilität II-Richtlinie für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.

1.96. Das Unternehmen sollte von der versicherungsmathematischen Funktion eine Erklärung zu wesentlichen Auswirkungen von Änderungen bei den Daten, Methoden oder Annahmen zwischen Bewertungsstichtagen auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen verlangen.

Leitlinie 48 – Datenqualität

1.97. Das Unternehmen sollte die versicherungsmathematische Funktion verpflichten, die Vereinbarkeit der bei der Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen verwendeten internen und externen Daten mit den in der Solvabilität II-Richtlinie festgelegten Datenqualitätsstandards zu beurteilen. Gegebenenfalls sollte die versicherungsmathematische Funktion Empfehlungen zu internen Verfahren zur Verbesserung der Datenqualität geben, um zu gewährleisten, dass das Unternehmen in der Lage ist, die entsprechende Anforderung von Solvabilität II zu erfüllen.

Leitlinie 49 – Abgleich mit Erfahrungswerten

1.98. Das Unternehmen sollte sicherstellen, dass die versicherungsmathematische Funktion über eventuelle wesentliche Abweichungen der tatsächlichen Erfahrungswerte von den besten Schätzwerten dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan Bericht erstattet. In dem Bericht sollten die Ursachen der Abweichungen untersucht und gegebenenfalls Änderungen der Annahmen sowie möglicherweise Veränderungen des Bewertungsmodells vorgeschlagen werden, um die Berechnung der besten Schätzwerte zu verbessern.

Leitlinie 50 – Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie Rückversicherungsvereinbarungen

1.99. Das Unternehmen sollte die versicherungsmathematische Funktion verpflichten, die Zusammenhänge zwischen diesen und den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen, wenn sie ihre Meinung zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und den Rückversicherungsvereinbarungen abgibt.

Leitlinie 51 – Die versicherungsmathematische Funktion eines Unternehmens mit einem internen Modell

1.100. Das Unternehmen sollte die versicherungsmathematische Funktion verpflichten, an der Spezifikation mitzuwirken, welche Risiken aus ihrem Kompetenzbereich durch das interne Modell abgedeckt werden, insbesondere, wie Abhängigkeiten zwischen diesen Risiken und anderen Risiken abgeleitet werden. Dieser Beitrag stützt sich auf eine versicherungstechnische Analyse und sollte die Erfahrung und die Sachkenntnis der Funktion abbilden.

Abschnitt X: Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, ausgenommen versicherungstechnische Rückstellungen

Leitlinie 52 – Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, ausgenommen versicherungstechnische Rückstellungen

1.101. In seinen Leitlinien und Verfahren für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sollte das Unternehmen mindestens die folgenden Aspekte berücksichtigen:

- a) die für die Bewertung von aktiven und nichtaktiven Märkten zugrunde zu legende Methodik und Kriterien;
- b) die Anforderungen zur Sicherstellung einer angemessenen Dokumentation des Bewertungsprozesses sowie der begleitenden Kontrollen, auch derer in Bezug auf die Datenqualität;
- c) die Anforderungen an die Dokumentation der zugrunde gelegten Bewertungskonzepte in Bezug auf:
 - (i) ihren Aufbau und die Art ihrer Umsetzung;
 - (ii) die Eignung von Daten, Parametern und Annahmen;
- d) den Prozess der unabhängigen Prüfung und Verifizierung der Bewertungskonzepte;

- e) die Anforderungen an die regelmäßige Berichterstattung an das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan über Angelegenheiten, die für die Governance im Bereich der Bewertung von Bedeutung sind.

Leitlinie 53 – Verfahren für die Kontrolle der Datenqualität

1.102. Das Unternehmen sollte Verfahren für die Kontrolle der Datenqualität einführen, um Unzulänglichkeiten zu ermitteln und die Datenqualität zu messen, zu überwachen, zu steuern und zu dokumentieren. Diese Verfahren sollten folgende Aspekte umfassen:

- a) Vollständigkeit der Daten;
- b) Eignung der Daten, sowohl von internen als auch von externen Quellen;
- c) unabhängige Prüfung und Verifizierung der Datenqualität.

1.103. Die von dem Unternehmen angewandten Leitlinien und Verfahren sollten der Notwendigkeit einer regelmäßigen Überprüfung von Marktdaten und Inputs im Vergleich zu alternativen Quellen und Erfahrungen Rechnung tragen.

Leitlinie 54 – Dokumentation bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden

1.104. Bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden sollte das Unternehmen Folgendes dokumentieren:

- a) eine Beschreibung der Methode, des Zwecks, der wesentlichen Annahmen, Beschränkungen und Ergebnisse;
- b) die Umstände, unter denen die Methode nicht effizient funktioniert;
- c) eine Beschreibung und Analyse des Bewertungsprozesses und der mit der Methode verbundenen Kontrollen;
- d) eine Analyse der mit der Methode verbundenen Unsicherheiten in der Bewertung;
- e) eine Beschreibung der zu den Ergebnissen durchgeführten Backtesting-Verfahren und, sofern möglich, eines Vergleichs mit vergleichbaren Modellen oder anderen Benchmarks, der bei der erstmaligen Einführung der Bewertungsmethode und anschließend regelmäßig durchgeführt werden sollte;
- f) eine Beschreibung der verwendeten Tools und Programme.

Leitlinie 55 – Unabhängige Prüfung und Verifizierung der Bewertungsmethoden

1.105. Das Unternehmen sollte sicherstellen, dass eine unabhängige Prüfung der Bewertungsmethode gemäß Artikel 267 Absatz 4 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vor der Einführung einer neuen Methode oder wesentlichen Änderung sowie anschließend regelmäßig durchgeführt wird.

1.106. Das Unternehmen sollte die Häufigkeit der Prüfung in Einklang mit der Bedeutung der Methode für den Entscheidungs- und Risikomanagementprozess bestimmen.

1.107. Das Unternehmen sollte für die unabhängige Prüfung und Verifizierung sowohl intern entwickelter Bewertungsmethoden und -modelle als auch von Dienstleistern bereitgestellter Bewertungsmethoden oder -modelle die gleichen Grundsätze anwenden.

1.108. Das Unternehmen sollte über Prozesse für die Berichterstattung der Ergebnisse der unabhängigen Prüfung und Verifizierung sowie der Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen an die zuständige Führungsebene des Unternehmens verfügen.

Leitlinie 56 – Überwachung durch das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan und andere Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten

1.109. Das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan und andere Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, sollten ein Gesamtverständnis der Bewertungskonzepte und der mit dem Bewertungsprozess verbundenen Unsicherheiten nachweisen können, das eine ordnungsgemäße Überwachung des Risikomanagementprozesses in Zusammenhang mit der Bewertung ermöglicht.

Leitlinie 57 – Verlangen der Aufsichtsbehörde, dass das Unternehmen eine externe, unabhängige Bewertung oder Überprüfung vornimmt

1.110. Die Aufsichtsbehörde sollte in Erwägung ziehen, vom Unternehmen mindestens, wenn das Risiko fehlerhafter Angaben in der Bewertung wesentlicher Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten mit möglicherweise wesentlichen Folgen für die Solvabilität des Unternehmens besteht, eine unabhängige Bewertung oder Überprüfung zu verlangen.

Leitlinie 58 – Unabhängigkeit des externen Experten

1.111. Das Unternehmen sollte der Aufsichtsbehörde nachweisen können, dass die externe Bewertung oder Überprüfung von unabhängigen Experten mit der notwendigen beruflichen Qualifikation, gebotenen Sorgfalt und einschlägigen Erfahrung vorgenommen wurde.

Leitlinie 59 – Der Aufsichtsbehörde vorzulegende Informationen über die externe Bewertung oder Überprüfung

1.112. Das Unternehmen sollte der Aufsichtsbehörde alle maßgeblichen zu einer externen Bewertung oder Überprüfung verlangten Informationen vorlegen. Das Unternehmen sollte in diese Informationen mindestens die schriftliche Stellungnahme der Experten zu der Bewertung des maßgeblichen Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit aufnehmen.

Abschnitt XI: Outsourcing

Leitlinie 60 - Kritische oder wichtige operative Funktionen und Tätigkeiten

1.113. Das Unternehmen sollte anhand der Tatsache, ob die betreffende Funktion oder Tätigkeit für die Tätigkeit des Unternehmens unverzichtbar ist, da es ohne diese Funktion oder Tätigkeit nicht in der Lage wäre, seine Leistungen für die Versicherungsnehmer zu erbringen, feststellen und dokumentieren, ob es sich bei der ausgelagerten Funktion oder Tätigkeit um eine kritische oder wichtige Funktion oder Tätigkeit handelt.

Leitlinie 61 - Abschluss von Versicherungsgeschäften

1.114. Wenn einem Versicherungsvermittler, bei dem es sich nicht um einen Mitarbeiter des Unternehmens handelt, die Vollmacht erteilt wurde, im Namen und auf Rechnung eines Versicherungsunternehmens Versicherungsgeschäfte abzuschließen oder Ansprüche zu regulieren, sollte das Unternehmen dafür Sorge tragen, dass die Tätigkeit dieses Vermittlers den Outsourcing-Anforderungen unterliegt.

Leitlinie 62 - Gruppeninternes Outsourcing

1.115. Wenn kritische oder wichtige Funktionen oder Tätigkeiten innerhalb der Gruppe ausgelagert werden, sollte das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft dokumentieren, welche kritische oder wichtige Funktionen oder Tätigkeiten welche juristische Einheit betreffen, und dafür Sorge tragen, dass die Durchführung der Aufgaben der kritischen oder wichtigen Funktionen oder Tätigkeiten auf der Ebene des Unternehmens nicht durch derartige Vereinbarungen beeinträchtigt wird.

Leitlinie 63 - Schriftlich festgelegte Leitlinien für das Outsourcing

1.116. Das Unternehmen, das Outsourcing betreibt oder in Erwägung zieht, sollte in seinen Outsourcing-Leitlinien die Outsourcing-Prozesse und das Vorgehen des Unternehmens von Vertragsbeginn bis Vertragsablauf behandeln. Dies soll insbesondere umfassen:

- a) das Verfahren für die Einordnung einer Funktion oder Tätigkeit als kritisch oder wichtig;
- b) wie ein Dienstleister geeigneter Qualität ausgewählt wird und wie und wie oft seine Leistungen und Ergebnisse beurteilt werden;
- c) die in die schriftliche Vereinbarung mit dem Dienstleister aufzunehmenden Elemente unter Berücksichtigung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission festgelegten Anforderungen; und
- d) Notfallpläne, einschließlich Ausstiegsstrategien für ausgelagerte kritische oder wichtige Funktionen oder Tätigkeiten.

Leitlinie 64 – Schriftliche Mitteilung an die Aufsichtsbehörde

1.117. In seine schriftliche Mitteilung an die Aufsichtsbehörde über das Outsourcing von kritischen oder wichtigen Funktionen oder Tätigkeiten sollte das Unternehmen eine Beschreibung des Umfangs und der Gründe für das Outsourcing sowie den Namen des Dienstleisters aufnehmen. Bei der

Auslagerung einer Schlüsselfunktion sollte das Unternehmen zudem den Namen der für die ausgelagerte Funktion oder Tätigkeit beim Dienstleister zuständigen Person aufnehmen.

Abschnitt XII: Gruppenspezifische Governance-Anforderungen

Leitlinie 65 - Zuständigkeiten für die Festlegung interner Governance-Anforderungen

1.118. Das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft sollte adäquate interne Governance-Anforderungen für die gesamte Gruppe festlegen, die der Struktur, des Geschäftsmodells und den Risiken der Gruppe und ihrer verbundenen Unternehmen angemessen sind, und sollte die geeignete Struktur und Organisation für das Risikomanagement auf Gruppenebene berücksichtigen, wobei eine eindeutige Zuweisung von Zuständigkeiten bei allen Unternehmen, die Teil der Gruppe sind, vorzunehmen ist.

1.119. Das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft sollte bei der Errichtung seines eigenen Governance-Systems die Zuständigkeiten des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans der einzelnen Unternehmen der Gruppe nicht beeinträchtigen.

Leitlinie 66 – Governance-System auf Gruppenebene

1.120. Das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft sollte:

- a) über angemessene und wirksame Instrumente, Verfahren und Zuständigkeits- und Verantwortlichkeitswege verfügen, die es in die Lage versetzen, das Funktionieren des Risikomanagement- und des internen Kontrollsystems auf der Ebene der einzelnen Unternehmen zu überwachen und zu steuern;
- b) über Berichtswege innerhalb der Gruppe sowie über wirksame Systeme zur Sicherstellung des Informationsflusses in der Gruppe verfügen, und zwar sowohl von unten nach oben als auch umgekehrt;
- c) die Instrumente, die verwendet werden, um alle eingegangenen Risiken der Gruppe zu ermitteln, zu messen, zu managen, zu überwachen und über sie zu berichten, dokumentieren und alle Unternehmen in der Gruppe darüber informieren; und
- d) die Interessen aller Unternehmen der Gruppe und den langfristigen Beitrag dieser Interessen zum gemeinsamen Ziel der gesamten Gruppe berücksichtigen.

Leitlinie 67 - Risiken mit erheblichen Auswirkungen auf Gruppenebene

1.121. Das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft sollte in seinem Risikomanagementsystem sowohl die Risiken auf der Ebene

des einzelnen Unternehmens als auch die Risiken auf Gruppenebene sowie deren Interdependenzen berücksichtigen, insbesondere:

- a) Reputationsrisiko und aus gruppeninternen Transaktionen und Risikokonzentrationen auf Gruppenebene resultierende Risiken, einschließlich Ansteckungsrisiko;
- b) Interdependenzen zwischen Risiken aus der Geschäftstätigkeit durch verschiedene Unternehmen und in verschiedenen Rechtsordnungen;
- c) durch Unternehmen in Drittländern entstehende Risiken;
- d) Risiken, die auf nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen zurückzuführen sind; und
- e) Risiken, die auf andere der Aufsicht unterliegende Unternehmen zurückzuführen sind.

Leitlinie 68 – Risikokonzentrationen auf Gruppenebene

1.122. Das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft sollte sicherstellen, dass Prozesse und Verfahren zur Ermittlung, Messung, Steuerung, Überwachung und Meldung von Risikokonzentrationen vorhanden sind.

Leitlinie 69 – Gruppeninterne Transaktionen

1.123. Das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft sollten sicherstellen, dass das Risikomanagementsystem der Gruppe und der einzelnen Unternehmen Prozesse und Berichterstattungsverfahren für die Ermittlung, Messung, Überwachung, Steuerung und Berichterstattung über gruppeninterne Transaktionen, einschließlich wichtiger und sehr wichtiger gruppeninterner Transaktionen im Sinne von Solvabilität II, umfasst.

Leitlinie 70 – Risikomanagement auf Gruppenebene

1.124. Das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft sollte mit seinem Risikomanagement auf Gruppenebene die durch die gesamte Gruppe sowie durch jede einzelne Unternehmenseinheit eingegangenen oder potenziellen Risiken durch angemessene Prozesse und Verfahren für die Erkennung, die Messung, das Management, die Überwachung und die Berichterstattung unterstützen.

1.125. Das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft sollte dafür Sorge tragen, dass die Struktur und die Organisation des Risikomanagements auf Gruppenebene die rechtliche Fähigkeit des Unternehmens, seine gesetzlichen, regulatorischen und vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, nicht beeinträchtigen.

Vorschriften zur Einhaltung und Berichterstattung

- 1.126. Dieses Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der EIOPA-Verordnung herausgegeben wurden. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 der EIOPA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.
- 1.127. Die zuständigen Behörden, die diesen Leitlinien nachkommen bzw. dies beabsichtigen, sollten diese auf angemessene Weise in ihren regulatorischen bzw. Aufsichtsrahmen integrieren.
- 1.128. Die zuständigen Behörden bestätigen der EIOPA innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Übersetzungen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen und nennen die Gründe, wenn dies nicht der Fall ist.
- 1.129. Geht bis zum Ablauf dieser Frist keine Antwort ein, so wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden ihrer Berichterstattungspflicht nicht nachkommen, und sie werden als solche gemeldet.

Schlussbestimmung zur Überprüfung

- 1.130. Die vorliegenden Leitlinien werden durch die EIOPA überprüft.